

§ 1

Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft führt den Namen:

Modellbahnclub Bad Kohlgrub und lautet
abgekürzt:

MBC Bad Kohlgrub,

Sitz: Bad Kohlgrub, Hauptstr.27

Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt vorerst nicht.

§ 2

Zweck des MBC ist, das Interesse am Modelleisenbahnbau und das Verständnis für das Eisenbahnwesen zu fördern. Der MBC will durch den Aufbau und Betrieb einer Modellbahnanlage mit dem Thema „Knotenpunkt Murnau, Nebenstrecke Bad Kohlgrub – Oberammergau“ der Allgemeinheit einen Einblick in das örtliche Eisenbahngeschehen vermitteln. Ferner soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere für Jugendliche, angeregt und unterstützt werden.

§ 3

Bundesverband und Geschäftsjahr

Der MBC ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnfreunde EV (BDEF). Die Mitgliedschaft ist jedoch nicht bindend und kann durch Beschluss der Vorstandschaft beendet werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

Der MBC besteht aus Mitgliedern. Solche können sein:

- Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
- Fördernde Mitglieder
- Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren)
- Ehrenmitglieder

§ 5

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglied des MBC kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Interessierte sollen sich während eines Clubabends in den Clubräumen vorstellen. Nach einer Probezeit von 3 Monaten entscheidet der Vorstand über die Neuaufnahme. Wünsche und Anträge der bisherigen Mitglieder sollen hierbei Berücksichtigung finden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt

Ein Austritt aus dem MBC ist jederzeit durch schriftliches Anzeigen bei der Vorstandschaft möglich, wobei eine Rückerstattung von Jahresbeiträgen nicht erfolgt.

2. Tod des Mitgliedes

3. Ausschluss des Mitgliedes

Der Ausschluss erfolgt, wenn triftige Gründe vorliegen und ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den MBC, egal aus welchen Gründen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder, jugendliche Mitglieder über 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder.

Die Stimmberechtigung kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden.

§ 9

Beiträge

Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Derzeit gültige Beitragsordnung vom 26.10.2010:

1. Alle Beiträge gelten für das Kalenderjahr.
2. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird zum Jahresbeginn fällig und ist bis zum 1. März zu zahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder beträgt € 70.
4. Der Mitgliedsbeitrag für jugendliche Mitglieder (Schüler) beträgt € 18.
5. Der Mitgliedsbeitrag für jugendliche Mitglieder (Lehrlinge) beträgt € 24.
7. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des von ihnen gewählten Vorstandes zu beachten, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume ordentlichen Zustand zu erhalten.

Jedes Mitglied ist gehalten, an den Veranstaltungen, Vereinsabenden, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen zu erscheinen.

§ 11

Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht erfolgt ist.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. Er setzt die Mitgliederversammlungen fest und beruft sie schriftlich oder telefonisch ein. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es erforderlich ist oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht über das letzte Kalenderjahr zu geben. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. In dieser Eigenschaft entstandene Barauslagen werden erstattet.

Der 1. Vorsitzende

Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden führt er die Verhandlungen mit außenstehenden Personen, Körperschaften, Firmen, Vereinen und dergleichen.

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften hat er vorher die Zustimmung der Vorstandsmitglieder einzuholen (ausgenommen Käufe bis 200 €). In Fällen, die eine Störung oder Verzögerung der Vereinsarbeit mit sich brächten, ist er zwar berechtigt, selbständig zu handeln, hat aber die Zustimmung der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Woche einzuholen. Erhält er diese Zustimmung nicht, haftet er persönlich für die Folgen des vorgenommenen Rechtsgeschäftes in voller Höhe. Die Bestimmung hat nur im Innenverhältnis Gültigkeit; die Vertretungsbefugnis gem. § 11 Absatz 1 wird dadurch nicht beschränkt.

Der 2. Vorsitzende

Er vertritt den 1. Vorsitzenden. Die Bestimmungen für den 2. Vorsitzenden gelten daher sinngemäß wie für den 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer

Er vertritt den 2. Vorsitzenden. Er führt die Vereinskasse, hat den pünktlichen Eingang der Beiträge zu überwachen und die Gelder nach Weisung des Vorstandes zu verwenden. Er hat ein genaues Verzeichnis des Clubvermögens zu führen.

Alljährlich kurz vor der Jahreshauptversammlung werden von dem durch die Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer die abgeschlossenen Bücher und der Kassenbestand geprüft. Zu jeder Jahreshauptversammlung legt der Geschäftsführer einen schriftlichen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des Clubs der Mitgliederversammlung vor.

Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Sie entscheidet über

- Ehrenmitgliedschaft
- Satzungsänderungen
- Vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- Vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
- Planung und Zielsetzung
- Kassenprüfer
- Jugendbeauftragter

Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung getroffen wurden, können nur von ihr geändert oder aufgehoben werden. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Jahreshauptversammlung

In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung im ersten Quartal abzuhalten.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Sie hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des vergangenen Kalenderjahres. Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Beitragsordnung;

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 13

Abstimmung

Sofern das Gesetz nicht entgegensteht, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam bei Satzungsänderungen jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. In allen anderen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam.

Die Abstimmung kann durch Zuruf (Akklamation) oder Handerheben erfolgen. Eine geheime Abstimmung bedarf eines entsprechenden Antrages, der von mindestens einem Mitglied gestellt werden muss.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14

Clubauflösung

Die Auflösung des Clubs ist nur möglich, wenn 50 % der Mitglieder eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand eingebracht haben, mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zu dieser Versammlung erschienen sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Vereinsauflösung zustimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen kann.

Nach der Auflösung des Clubs hat der Vorstand über das Clubvermögen in folgender Weise zu verfügen:

Geldforderungen, insbesondere Mitgliederbeiträge sind einzuziehen und Verbindlichkeiten des Clubs zu begleichen. Soweit die flüssigen Mittel nicht ausreichen, sind sie aus dem Verkauf anderer clubeigener Vermögensstücke zu beschaffen. Der Modellbahnbesitz ist nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten. In der Auflösungsversammlung der Mitglieder ist dann zu beschließen, was mit dem restlichen Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die alte Satzung vom 13.06.1978 einschl. ergangener Änderungen und tritt mit der heutigen Genehmigung in Kraft. Sie ist für alle derzeitigen und künftigen Mitglieder rechtswirksam bindend.

Bad Kohlgrub, 09.01.2024

Zustimmung gegeben: 7 von 10 Mitgliedern

Achmüller Alfred

Farmbauer Johann

Hrabowski Wolfgang

Sührig Achim

Trum August

Vogl Werner

Zehentbauer Josef